



FAQ zum Ausfallfonds I von Bund und Ländern (Kino und HighEnd-Serien)

Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (sog. Ausfallfonds) iVm. Ergänzungsrichtlinie der Länder

Die Covid19-Pandemie stellt die Produzentinnen und Produzenten von Kinofilmen und Serienproduktionen vor ein hohes wirtschaftliches Risiko, da Covid19-bedingte Produktionsunterbrechungen und -störungen auf absehbare Zeit nicht durch die üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden.

Der Ausfallfonds ist ein Instrument zur Gewährung von Billigkeitsleistungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aus Mitteln des Konjunkturpakets NEUSTART KULTUR in Kooperation mit den beteiligten Bundesländern. Er dient zur Abfederung des Covid-19-bedingten Ausfallrisikos von auf Bundes- und Länderebene geförderten Kinofilmproduktionen und HighEnd-Serienproduktionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Zeitraum bis bis 31.03.2023 (Mittel der BKM). Einige der am Ausfallfonds I beteiligten Länder prüfen ebenfalls eine Fortsetzung ihrer Beteiligung.

Eine Übersicht der sich am Ausfallfonds beteiligenden Länder findet sich unter <https://www.ffa.de/neustartkultur-ausfallfonds-1.html>. Die Filmförderungsanstalt (FFA) ist mit der Abwicklung des Ausfallfonds beauftragt. Die FFA prüft die Anträge auf Anmeldung zum Ausfallfonds nach Maßgabe des von der BKM und den teilnehmenden Bundesländern realisierten Ausfallfonds und der jeweils geltenden Richtlinie.

Die FAQ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen einer ersten Orientierung und geben keine rechtsverbindliche Auskunft. Maßgeblich für die verwaltungsmäßige Abwicklung und die rechtlichen Voraussetzungen sind die Regelungen der o.g. Richtlinie. Die FFA entscheidet im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. In Zweifelsfragen geschieht dies in Abstimmung mit der BKM in ihrer Funktion als Rechts- und Fachaufsicht.

I. INFORMATIONEN / ANMELDUNG ZUM AUSFALLFONDS

1. Was sind Billigkeitsleistungen? Wo liegen die Unterschiede zur Zuwendung/ Förderung?

Billigkeitsleistungen (§ 53 Bundeshaushaltsordnung) sind finanzielle Leistungen, die aus Gründen staatlicher Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Im Gegensatz zu Zuwendungen (z.B. im Rahmen des Deutschen Filmförderfonds (DFFF), German Motion Picture Fund (GMPF) oder der kulturellen Filmförderung der BKM) sind Ausgleichsleistungen des Ausfallfonds auf den Ausgleich Covid19-bedingter Schäden aufgrund von Produktionsunterbrechungen und -abbrüchen gerichtet. Sie dienen also nicht der Erreichung eines bestimmten in der Zukunft liegenden Förderziels und sind gegenüber Zuwendungen nachrangig zu gewähren. Daher können beispielsweise Kosten aufgrund pandemiebedingt erforderlicher zusätzlicher Hygienemaßnahmen nicht über den Ausfallfonds gedeckt werden, sondern können ggf. im Rahmen der Förderung geltend gemacht werden. Ausgleichsleistungen aus dem Ausfallfonds unterliegen auch nicht den Vorgaben des Zuwendungsrechts. So muss der Produzent oder die Produzentin z.B. keine geschlossene Finanzierung des erlittenen Produktionsschadens vorlegen, um Ausgleichsleistungen zu erhalten. Billigkeitsleistungen werden jedoch nicht für Schäden gewährt, deren Eintritt vom Hersteller selbst zu vertreten ist. Um die Risiken für Covid19-bedingte Schäden während der Filmproduktion weiterhin möglichst gering zu halten, müssen die Vorgaben der BKM für das Hygienekonzept zum Schutz vor Covid19-bedingten Schäden in der jeweils aktuellen Fassung beachtet und in einem detaillierten Hygienekonzept entsprechend umgesetzt werden (s. Frage 14).

2. In welchem Zeitraum greift der Ausfallfonds?

Ausgleichsleistungen aus den Mitteln der BKM können grundsätzlich für Schäden erfolgen, die durch Covid19-bedingte Produktionsstörungen bis zum 31. März 2023 während der Risikophase einer Produktion entstehen.

Einige der am Ausfallfonds I beteiligten Länder prüfen eine Verlängerung ihrer Beteiligung.

3. Welche Schadensursachen sind umfasst?

Sowohl personenbezogene Risiken, wie eine Covid19-Erkrankung oder Quarantäneanordnung bei Mitgliedern von Crew oder Cast, als auch infrastrukturelle Risiken, z.B. durch einen behördlich angeordneten lokalen, regionalen oder bundesweiten Lockdown, werden durch den Ausfallfonds abgedeckt. Voraussetzung ist, dass das schadensauslösende Ereignis zu einer Produktionsstörung führt. Umfasst sind auch entsprechende Schäden aufgrund einer Covid19-Mutation.

4. In welcher Höhe erfolgt die Absicherung pro Projekt?

Die Höhe der Absicherung entspricht der maximal möglichen Ausgleichsleistung. Ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichsleistungen der BKM und der Länder für ein Projekt ist das jeweilige Verhältnis an der Gesamtförderung unabhängig davon, ob sich ein das Projekt mitfinanzierendes Land am Ausfallfonds beteiligt.

Variante 1:

Liegt die Beteiligung der Bundesförderungen (BKM-Förderungen und FFA) an der Gesamtförderung bei 50% oder mehr, kann die Höhe der Ausgleichsleistung aus Mitteln der BKM bis zu 95% des anerkannten Schadens betragen, maximal aber in Höhe der Gesamtherstellungskosten und gedeckelt bei 1,5 Mio. € pro Produktion (unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse).

Variante 2:

Liegt die Beteiligung der Bundesförderungen (BKM-Förderungen und FFA) an der Gesamtförderung unter 50%, kann die Höhe der Ausgleichsleistung aus Mitteln der BKM bis zu 50% des anerkannten Schadens betragen, maximal aber in Höhe von 50% der Gesamtherstellungskosten und gedeckelt bei 750.000 €. Eine zusätzliche Ausgleichszahlung aus Mitteln der sich am Ausfallfonds beteiligenden Länder erfordert, dass das Projekt durch eine Länderförderung gefördert wird, deren Land sich am Ausfallfonds beteiligt. Diese Ausgleichszahlung kann bis zu 45% des anerkannten Schadens betragen, maximal 50% der Gesamtherstellungskosten und gedeckelt bei 750.000 €. Ist eine Produktion durch eine Länderförderung eines Landes gefördert, das sich nicht am Ausfallfonds beteiligt, reduziert sich die absolut gewährte Schadensdeckung entsprechend.

Variante 3:

Liegt keine Beteiligung einer Bundesförderung (BKM-Förderungen und FFA) an der Gesamtförderung vor, aber eine Förderung von einer Länderförderung eines Landes, welches sich am Ausfallfonds beteiligt, kann die Höhe der Ausgleichsleistung aus Mitteln der Länder bis zu 95% des anerkannten Schadens betragen, maximal aber in Höhe der Gesamtherstellungskosten und gedeckelt bei 300.000 €. Ist eine Länderförderung am Projekt beteiligt, dessen Land sich nicht am Ausfallfonds beteiligt, reduziert sich die maximal mögliche Ausgleichsleistung entsprechend.

Es handelt sich um einmalige und grundsätzlich nicht rückzahlbare Leistungen.

5. Was sind Gesamtherstellungskosten?

Gesamtherstellungskosten sind die gesamten kalkulierten Kosten für das Projekt ohne Differenzierung nach deutschen oder anerkannten Herstellungskosten.

6. Wie hoch ist die Selbstbeteiligung des Herstellers?

Im Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung des Herstellers 5% des anerkannten Schadens, mindestens aber 10.000 € und maximal 78.948 € (bei nur ländergeförderten Projekten beträgt die maximale Selbstbeteiligung 15.789 €). Bei Schäden bis zu 10.000 € entspricht der Selbstbehalt der Schadenssumme und es erfolgt keine Ausgleichsleistung. Die deutschen Koproduzenten haften gesamtschuldnerisch für die Erbringung der Selbstbeteiligung.

7. In welchem Produktionszeitraum ist ein Projekt durch den Ausfallfonds abgesichert?

Covid19-bedingte Produktionsstörungen, die während der letzten vier Wochen der Pre-Production (= anerkannte PreProduction) sowie des originären Drehzeitraums auftreten, können durch den Ausfallfonds abgesichert werden. Dieser Zeitraum ist die Risikophase; sie endet mit dem letzten Drehtag.

8. In welcher Reihenfolge erfolgt die Prüfung der Anträge?

Die Prüfung der Anträge sowie die Erteilung von Anmeldebestätigungen erfolgt strikt chronologisch nach Datum des Drehbeginns und nicht nach Eingangsdatum der Anträge. Die im Antrag angegebenen Drehpläne gelten als verbindlich. Eine Verschiebung des Drehbeginns nach Antragstellung auf einen späteren Zeitpunkt führt grundsätzlich nicht zu einer verlängerten abgesicherten Risikophase. Die Risikophase beginnt vier Wochen vor dem angegebenen Drehbeginn. In begründeten Ausnahmefällen kann die Risikophase verlängert werden (siehe Frage 20).

9. Welche Schäden können nicht über den Ausfallfonds abgedeckt werden?

Nicht durch den Ausfallfonds abgedeckt werden alle Schäden, die nicht unmittelbar mit Covid19-bedingten Produktionsunterbrechungen oder -abbrüchen zusammenhängen. Insbesondere werden Covid-19 bedingte Schäden nicht abgedeckt, die außerhalb der Risikophase (vgl. Frage 7) auftreten. Ebenfalls nicht abgedeckt werden Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Das schuldhafte Handeln von beauftragten oder angestellten Personen sowie Koproduzenten wird dem anmeldeberechtigten Hersteller zugerechnet.

Zudem werden keine Schäden über den Ausfallfonds abgedeckt, die über die Förderung pandemiebedingter Mehrkosten der BKM (sowie der FFA und der Länder) bezuschusst werden. Pandemiebedingte Mehrkosten können in der Pre-ProductionPhase vor der vom Ausfallfonds anerkannten Risikophase anfallen. Pandemiebedingte Mehrkosten können auch in der Post-Production-Phase nach Ende der Risikophase entstehen. Auch Kosten für die Hygieneberatung können als Mehrkosten bezuschusst werden. Projekte, die grundsätzlich die Anmeldevoraussetzungen beim Ausfallfonds erfüllen würden, aber aufgrund nicht rechtzeitiger Anmeldung keine Anmeldebestätigung erhalten haben, können keine Mehrkostenförderung für pandemiebedingte Schäden in der möglichen Risikophase erhalten.

10. Wer ist anmeldeberechtigt?

Anmeldeberechtigt sind Hersteller von Film- und Serienproduktionen, die mindestens einen der folgenden Fördernachweise in Schriftform vorlegen können:

- DFFF Eingangsbestätigung
- GMPF Eingangsbestätigung
- Zusage der Projektfilmförderung der FFA
- Zusage der Kulturellen Filmförderung der BKM (Produktionsförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme sowie Kinderfilme)
- Bestätigter, projektgebundener Abruf der Referenzmittel bei der FFA
- Bestätigung der BKM, dass Filmpreismittel für das Projekt verwendet werden können

Nur bei rein ländergeförderten Projekten als Antragsberechtigung ausreichend:

- Zusage durch eine Länderförderung, deren Land am Ausfallfonds beteiligt ist

Ausgeschlossen sind Projekte, die:

- durch den DFFF II gefördert wurden
- keinen Realdreh haben
- GMPF-geförderte Produktionen, bei denen die Finanzierung ohne Beteiligung des Produzenten oder der Produzentin erfolgt und keine Rechte bei ihm oder ihr verbleiben (siehe Frage 11).

11. Was ist bei GMPF geförderten Projekten zu beachten?

Es können nur GMPF-geförderte Produktionen am Ausfallfonds teilnehmen, bei denen der Produzent oder die Produzentin Rechte zurückbehält oder eine finanzielle Eigenbeteiligung vorgesehen ist. Denn Ziel des Ausfallfonds ist insbesondere die Abfederung pandemiebedingter Risiken der unabhängigen Produzenten und Produzentinnen. Reine Auftragsproduktionen von Sendern oder Plattformen können folglich nicht am Ausfallfonds teilnehmen. Um sicherzustellen, dass keine Auftragsproduktion vorliegt, müssen im Fall von Koproduktionen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die finanzielle Beteiligung muss einen nicht unwesentlichen Anteil an der Finanzierung darstellen, dazu zählen:

- Eigenmittel (Barmittel, Darlehen) und Lizenzvorabverkäufe (z. B. Minimumgarantien) des Produzenten oder der Produzentin
- Barmittel von Koproduzenten, aber nur dann, wenn diese nicht mit dem Hauptauswerter verbunden sind und sie sich zur Einhaltung aller in der Richtlinie enthaltenen Pflichten verpflichtet haben.

Ein nicht unwesentlicher Anteil der Rechte muss beim Hersteller oder Koproduzenten verbleiben. Sollten nur Rechte beim ausländischen Koproduzenten verbleiben, muss sich dieser zur Einhaltung der in der Richtlinie enthaltenen Pflichten verpflichten.

Es liegt insbesondere ein nur unwesentlicher Rechteverbleib vor, wenn (nicht abschließend):

- nach einem bestimmten Zeitraum ein Rechterückfall erfolgt
- die Rechte über einen Vertragspartner zu 100% an einen Auswerter gehen.

12. Bis wann muss die Anmeldung erfolgen?

Die Anmeldung zum Ausfallfonds muss grundsätzlich spätestens sieben Wochen vor Drehbeginn erfolgen (siehe auch Frage 16), spätestens jedoch bis 31.12.2022 (Antragseingang bei der FFA). Verspätete Anmeldungen werden zurückgewiesen. Das Antragsformular ist bei der FFA mit allen erforderlichen Anlagen elektronisch (E-Mail + Scan der Antragsunterlagen) einzureichen. Soweit die Antragsunterlagen Unterschriften erfordern, sind die Unterlagen als Scan unterschrieben einzureichen. Unvollständige eingereichte Anmeldungen erhalten keine Eingangsbestätigung. Die vollständig eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Drehbeginns geprüft.

13. Welche Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zu erfüllen und welche Unterlagen sind einzureichen?

Bei der Anmeldung für den Ausfallfonds muss der anmeldeberechtigte Hersteller insbesondere folgende Unterlagen zur Prüfung der Anmeldeberechtigung einreichen. Die Antragsunterlagen müssen als Scan per E-Mail an ausfallfonds@ffa.de geschickt werden:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Angaben zum Produktionszeitraum durch Vorlage eines Produktionsplans und eines Drehplans
- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten
- Finanzierungsplan
- Finanzierungsnachweise/Nachweise aller beteiligten deutschen Fördereinrichtungen des Bundes oder der Länder
- Detailliertes Hygienekonzept und Bestätigung, dass die jeweils geltenden Vorgaben der BKM eingehalten werden.
- Nachweis einer Filmhaftpflichtversicherung und einer Personenausfallversicherung sowie sonstiger Versicherungen, falls abgeschlossen (bei Dokumentarfilmen kann im Einzelfall auf die Personenausfallversicherung verzichtet werden)
- Bei internationalen Koproduktionen ggf. Nachweis über Teilnahme an ausländischem Ausfallfonds zur Abfederung Covid19-bedingter Schäden sowie sonstiger Versicherungen
- Erklärung, dass alle Koproduzenten, Mitglieder von Cast und Crew sowie alle weiteren am Projekt Beteiligten zur Einhaltung des Hygienekonzepts verpflichtet wurden
- Vorlage eines Mustervertrags/Vertragsergänzung, aus dem die Verpflichtung von Koproduzenten, Cast und Crew sowie allen weiteren am Projekt Beteiligten zur Einhaltung dieser Auflagen hervorgeht
- Erklärung, dass Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Minderungs- oder Stornierungsmöglichkeit im Falle eines Covid19-Ausfallschadens vorsehen
- „Gemeinsame Erklärung des/der Antragsteller/in und aller deutschen Koproduzenten“; bei GMPF-geförderten, internationalen Koproduktionen ist die Erklärung ggf. auch von den ausländischen Koproduzenten zu unterzeichnen.

14. Welche Informationen muss ein detailliertes Hygienekonzept beinhalten?

Mit Ihrem Antrag verpflichten Sie sich die Vorgaben der BKM für das Hygienekonzept einzuhalten. Das Hygienekonzept muss sich auf die jeweils aktuellste BKM Vorgabe beziehen. Anhand Ihres Konzepts muss nachvollziehbar sein, wie Sie dieser Verantwortung, unter Einbeziehung eventueller Besonderheiten, ganz konkret bei der Herstellung Ihres Filmvorhabens gerecht werden. Wesentliche Punkte sind hier neben allgemeinen Überlegungen zu Hygieneschutzmaßnahmen, insbesondere die konkrete Benennung von Corona-Schutzbeauftragten am Set, Pläne hinsichtlich Testungen sowie projektspezifische Überlegungen beispielsweise zu Schutzstufenkonzepten, entsprechenden Unterweisungen und Verpflichtungen der Mitwirkenden oder Umgang mit Verdachtsfällen.

Die ab dem 01.09.2022 geltenden Vorgaben der BKM für das Hygienekonzept sind auf der Website der FFA unter der Adresse <https://www.ffa.de/neustartkultur-ausfallfonds-1.html> unter Informationen veröffentlicht. Wenn eine Produktion bereits eine Anmeldebestätigung erhalten hat, können entsprechende Änderungen des eingereichten Hygienekonzeptes ohne Rücksprache mit der FFA umgesetzt werden, solange die Anforderungen der BKM Vorgaben nicht unterschritten werden.

15. Ergänzende Erläuterungen zu den Vorgaben der BKM für das Hygienekonzept

- Testungen sind nur durch qualifiziertes Personal durchzuführen, d.h. die Abstrichentnahme darf nur von medizinischem oder geschultem Personal durchgeführt werden. Nicht medizinisches Personal benötigt einen Nachweis über eine entsprechend bestandene Schulung zur Durchführung der Testungen. Weiterhin wird empfohlen, Hygienekoordinator*innen bereits im Vorfeld der Risikophase hinsichtlich Hygienemaßnahmen in der Filmproduktion zu schulen (z.B. einschlägige Onlineschulungen).
- Es wird empfohlen, sowohl einen Abstrich mit Zugang über die Mundhöhle als auch parallel mit Zugang über die Nase zu entnehmen, wenn dies vom Hersteller des jeweils verwendeten Tests als zulässig erachtet wird.
- Regelmäßige und/oder fortwährende Nichteinhaltung des Mindestabstands ist z.B. in der Maske, im Kostüm, in beengten Innenräumen und bei Fahrten gegeben; daher gilt in diesen Situationen die FFP2-Maskenpflicht.

- Praktische Tipps zum Lüften finden sich in den BG ETEM-Empfehlungen für Filmproduktionen.
- Bei Veränderung der Pandemielage ist eine Änderung der Hygienevorgaben durch die BKM möglich.

16. Wann erfolgt die Anmeldebestätigung?

Nach Eingang des vollständigen Antrags (Antragsformular und dazugehörige Unterlagen) erfolgt eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, dass die Prüfung der Unterlagen ca. zwei Wochen dauern wird. Liegen alle Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung zum Ausfallfonds vor und wurden diese positiv geprüft, erhält der anmeldeberechtigte Hersteller regelmäßig spätestens eine Woche vor Beginn der Risikophase und damit fünf Wochen vor Drehbeginn eine Anmeldebestätigung (Bescheid). Innerhalb der Bearbeitungsphase kann keine Prognose über eine mögliche Teilnahme am Ausfallfonds getroffen werden. Sollte der Drehbeginn auf einen Samstag oder Sonntag fallen, verschiebt sich dieser Stichtag auf den letzten davorliegenden Werktag.

17. Welche Nachweise der Förderfinanzierung müssen für die Berechnung der möglichen Ausgleichsleistung vorgelegt werden?

Ausschlaggebend für die Höhe der möglichen Ausgleichsleistungen sind die vorgelegte Kalkulation der Gesamtherstellungskosten und das sich aus der Förderfinanzierung ergebende, nachgewiesene Verhältnis zwischen Bundes- und Länderförderung. Berücksichtigt werden dabei nur folgende Nachweise:

- BKM-Produktionsförderung = gültige Förderzusage
- FFA-Produktionsförderung = gültige Förderzusage
- Länderförderungen = gültige Förderzusage
- FFA Referenzmittel = bei der FFA offiziell eingegangener Antrag auf Auszahlung der Referenzmittel (Projektbindung der Mittel). Ein Zuerkennungsbescheid ist nicht ausreichend.
- BKM Filmpreismittel = Zusage der BKM (per E-Mail durch BKM-Mitarbeiter*innen) für die projektbezogene Verwendung der Mittel. Ein Zuerkennungsbescheid über erhaltene Filmpreismittel ist nicht ausreichend.
- DFFF und GMPF = Eingangsbestätigung für den Antrag des Projekts

Beantragte, aber nicht bestätigte oder nicht nachgewiesene Förderungen werden im Rahmen der Ausstellung der Anmeldebestätigung nicht berücksichtigt.

Wenn eine Förderentscheidung auf Grund vorgegebener Sitzungstermine erst nach der Anmeldebestätigung erfolgt, kann sich das Förderverhältnis zwischen Bund und Ländern noch einmal ändern. Bei der Prüfung im Schadensfall kann es daher zu einer Veränderung der möglichen Ausgleichsleistung durch den Ausfallfonds der BKM kommen (siehe Frage 22).

18. Wann beginnt die Absicherung über den Ausfallfonds?

Die Absicherung beginnt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung beim anmeldeberechtigten Hersteller, jedoch frühestens vier Wochen vor Drehbeginn (Beginn der abgesicherten Risikophase). Für den Beginn der Absicherung ist unerheblich, über welchen Zeitraum sich die Pre-Production insgesamt erstreckt. Auch Projekte mit einer längeren Pre-Production können lediglich vier Wochen vor Drehbeginn durch den Ausfallfonds abgedeckt werden.

19. Was ist bei Auslandsdreharbeiten zu beachten?

Der Ausfallfonds erfasst Produktionsstörungen und daraus resultierende Schäden sowohl im Inland als auch im Ausland. Allerdings wird der Covid19-Ausfallschaden bei internationalen Koproduktionen mit einem deutschen Finanzierungsanteil von weniger als 50% bei Produktionsstörungen im Ausland maximal bis zur Höhe des prozentualen deutschen Finanzierungsanteils anerkannt. Auch bei Auslandsproduktionsarbeiten sind mindestens die Vorgaben der BKM zum Hygienekonzept einzuhalten und Beteiligte entsprechend zu unterweisen.

20. Wie wird mit mehreren, voneinander zeitlich abgetrennten Drehphasen umgegangen?

Liegen zwischen Ende und Beginn von zwei Drehblöcken weniger als drei Monate, nimmt das Projekt durchgehend am Ausfallfonds teil. Wenn zwischen Ende und Beginn von zwei Drehblöcken mehr als drei Monate liegen, ist zwar eine durchgehende Anmeldung bis Drehende möglich, allerdings beginnt die über den Ausfallfonds abgesicherte Risikophase bei einer Drehunterbrechung von über drei Monaten erst wieder 4 Wochen vor Drehbeginn des betreffenden Drehblocks.

21. Wie wirken sich Verschiebungen der Dreharbeiten nach Erhalt einer Anmeldebestätigung aus?

Alle Verschiebungen, Verkürzungen oder Verlängerungen der Dreharbeiten müssen bei den für den Ausfallfonds zuständigen Förderreferentinnen und -referenten beantragt und begründet werden. Bei früher beendeten Dreharbeiten endet die Risikophase entsprechend früher. Verschiebungen der Dreharbeiten nach hinten und damit Verlängerungen der Risikophase, kann die FFA auf Basis des Antrags genehmigen. Verschiebungen und Verlängerungen, die über mehr als zwei Wochen über das bei Anmeldebestätigung festgelegte Drehende hinausgehen, können nur in Einzelfällen und bei Vorlage von plausiblen Gründen und Nachweisen berücksichtigt werden.

Dies gilt nicht im anerkannten Schadensfall. Dann ist eine darüber hinaus gehende Verlängerung/Verschiebung der Dreharbeiten möglich.

22. Was passiert, wenn sich nach Anmeldebestätigung das Förderverhältnis zwischen Bund und Ländern verändert?

Die Bindung der Deckungssummen aus Bundes- und Ländermitteln erfolgt im Zeitpunkt der Anmeldebestätigung. Sollte ein Covid19-bedingter anererkennungsfähiger Schaden eintreten und sich das Förderverhältnis zwischen Bund und Ländern zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gegenüber dem Zeitpunkt der Anmeldebestätigung geändert haben (Hinzutreten einer weiteren Förderung, Absage einer geplanten Förderung), bestimmt sich die Höhe etwaiger Ausgleichszahlungen entsprechend dem im Zeitpunkt des Schadenseintritts gegebenen tatsächlichen Förderverhältnis (vgl. Frage 6, Abschnitt II.).

Eine bei Anmeldebestätigung majoritär bundesgeförderte Produktion, für die zunächst die Gesamtherstellungskosten aus Mitteln der BKM bzw. maximal 1,5 Mio. € gebunden wurden, bei der im Schadensfall festgestellt wird, dass diese Produktion nunmehr majoritär ländergefördert ist, kann folglich eine Ausgleichsleistung aus Mitteln der BKM nur in Höhe von 50% der Gesamtherstellungskosten bzw. maximal 750.000 € erhalten.

Eine bei Anmeldebestätigung majoritär ländergeförderte Produktion, für die zunächst 50% der Gesamtherstellungskosten aus Mitteln der BKM bzw. maximal 750.000 € gebunden wurden, bei der im Schadensfall festgestellt wird, dass diese Produktion nunmehr majoritär bundesgefördert ist, kann folglich eine Ausgleichsleistung aus Mitteln der BKM in Höhe der Gesamtherstellungskosten bzw. maximal 1,5 Mio. € erhalten, sofern Haushaltsmittel entsprechend verfügbar sind.

23. Was ist am Ende der Dreharbeiten bzw. dem Ablauf der Risikophase zu tun?

Der Produzent bzw. die Produzentin hat bis 12:00 Uhr am folgenden Werktag nach dem gemäß Anmeldebestätigung angegebenen letzten Drehtag die FFA darüber zu informieren, ob die Dreharbeiten verlängert wurden. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung vor, wird das Projekt automatisch aus dem Ausfallfonds entlassen.

24. Welche Mitteilungspflichten hat der Produzent / die Produzentin zu beachten?

Insbesondere sind folgende Mitteilungspflichten zu beachten:

- Mitteilung von Änderungen in der Finanzierung (insbesondere sofern sich daraus eine Änderung in der Beteiligung von Bundes- und Länderförderung ergibt)
- Mitteilungen zur Verschiebung oder Beendigung der Dreharbeiten
- Mitteilung eingetretener Covid-19 bedingter Produktionsstörungen und Schäden während der Risikophase
- Erteilung aller Auskünfte, die zur Feststellung eines Schadensfalls und der Ermittlung des anererkennungsfähigen Schadens erforderlich sind.

25. Wie wirken sich andere Zahlungsansprüche des Herstellers im Schadensfall auf die Ausgleichsleistung aus?

Dem Hersteller im Schadensfall zustehende andere Zahlungsansprüche (z.B. aus Versicherungen, Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld, Hilfen Dritter inkl. Leistungen aus Garantie- und Ausfallfonds anderer Staaten zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der Kinofilm- und Serienproduktion) sind bei der Schadensfeststellung anzugeben und verringern die Höhe der Ausgleichsleistung durch den Ausfallfonds. Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Hersteller wird vom Ausfallfonds nicht übernommen. Ersparte Aufwendungen des Herstellers (Einsparungen) können ebenfalls leistungsmindernd berücksichtigt werden.

II. ABLAUF IM SCHADENSFALL

1. Für welche Schäden tritt der Ausfallfonds ein?

Abgedeckt sind Schäden, die im In- oder Ausland unmittelbar aus Covid19-bedingten Produktionsstörungen resultieren. (Zur

Anerkennung von Schäden, die aus Covid19-bedingten Produktionsstörungen im Ausland resultieren, s. Abschnitt I, Frage 19.) Als Schadensursachen gelten sowohl personenbezogene Risiken, wie eine Covid19-Erkrankung oder Quarantäneanordnung bei Mitgliedern von Crew und Cast, als auch infrastrukturelle Risiken, z.B. durch einen behördlich angeordneten lokalen, regionalen oder bundesweiten Lockdown oder ein Drehverbot (vgl. Abschnitt I., Frage 3).

2. Wann hat eine Schadensanzeige bei der FFA zu erfolgen?

Bei Eintritt oder Absehbarkeit einer Covid19-bedingten Produktionsstörung während der Risikophase ist der anmelderechtigte Filmhersteller verpflichtet, der FFA dies unverzüglich per E-Mail anzuzeigen („Schadensanzeige“) und jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und seines Umfangs erforderlich ist. Dies umfasst auch die Pflicht zur Übersendung entsprechender Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Schweigepflichtentbindungserklärungen der betroffenen Personen an die mit der Schadensbegutachtung beauftragten Sachverständigen.

Sollten die Schäden ohne Ausgleichsleistung des Ausfallfonds behoben werden können (z.B. da die Schadenskosten unter dem Selbstbehalt bleiben), benötigt die FFA trotzdem die Datenschutz- und Schweigepflichtentbindungserklärungen der gemeldeten Personen.

3. Wie wird der Schaden angezeigt?

Die Schadensanzeige der Covid19-bedingten Produktionsstörung muss per E-Mail an die bei der [FFA](#) für den Ausfallfonds zuständige Abteilung erfolgen (ausfallfonds@ffa.de).

4. Welche Informationen müssen in der Schadensanzeige enthalten sein?

In der Schadensanzeige ist die konkrete oder potenzielle Covid19-bedingte Produktionsstörung darzustellen sowie der aktuelle Drehort anzugeben. Weiterhin ist eine Kontaktperson zu benennen, die für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.

5. Wie wird die Höhe des Schadens ermittelt?

Die FFA beauftragt ein geeignetes Versicherungsunternehmen mit der Abwicklung und Koordinierung des Schadens und leitet die dazu erforderlichen Unterlagen nach Eingang der Schadensmeldung an dieses weiter (insbesondere Drehplan und Kalkulation). Das beauftragte Versicherungsunternehmen nimmt Kontakt zur Produktion auf und erfragt erste Schadensinformationen, potenzielle Auswirkungen sowie mögliche Planungsalternativen. Unter Einbeziehung branchengeübter Sachverständiger sowie gegebenenfalls branchenüblicher Vertrauensärzte prüft das Versicherungsunternehmen die Anerkennungsfähigkeit des angezeigten Schadens dem Grunde und der Höhe nach. Dazu gehört unter anderem die Überprüfung der Einhaltung des Hygienekonzepts sowie die Feststellung, dass die Produktionsstörung in Deutschland stattgefunden hat. Zudem werden mögliche Optionen zur Minimierung des Schadens für die Produktion ermittelt.

Sie sind verpflichtet, der/dem Sachverständigen, dem Versicherungsunternehmen und der FFA jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und seines Umfangs erforderlich ist. Dies umfasst auch die Pflicht zur Übersendung entsprechender Unterlagen und Nachweise.

Zur Höhe der maximal möglichen Ausgleichsleistung wird auf die Fragen 4, 6, 22 und 25 im Abschnitt I verwiesen.

6. Wie erhält der Filmhersteller die Bestätigung, dass der Ausfallfonds Ausgleichleistungen übernimmt?

Auf Grundlage des Schadensberichts des beauftragten Versicherungsunternehmens prüft die FFA die grundsätzliche Deckungsübernahme des Ausfallfonds gegenüber dem Filmhersteller.

Zusätzlich wird zu diesem Zeitpunkt die im Projekt enthaltene Förderfinanzierung erneut anhand einzureichender Nachweise überprüft. Sollte es zu Veränderungen (Wegfall oder Hinzutreten einer Förderung) gegenüber der der Anmeldebestätigung zugrunde liegenden Förderfinanzierung gekommen sein, kann dies einen Einfluss auf die möglichen Ausgleichszahlungen haben (vgl. Frage 22, Abschnitt I.). Der leistungsberechtigte Filmhersteller wird durch einen schriftlichen Leistungsbescheid über die Anerkennung des Ausfallschadens sowie über die Höhe der Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung informiert.

7. Was passiert nach der Bestätigung der Ausgleichsleistung?

Das mit der Schadensabwicklung beauftragte Versicherungsunternehmen und der/die Sachverständige ermitteln in engem Austausch mit dem leistungsberechtigten Filmhersteller, wie die Produktionsstörung unter Wahrung der kreativen Vorgaben

schnellstmöglich und kostenschonend behoben werden kann (bspw. durch Erstellung eines neuen Drehplans) und stellen die tatsächliche Höhe des zu erwartenden Covid19-Ausfallschadens fest.

8. Ab wann ist eine Auszahlung der Ausgleichsleistung möglich?

Nachdem die Schadensumme durch den/die Sachverständige/n und das beauftragte Versicherungsunternehmen in einem Gutachten konkretisiert wurde, kann die FFA Akontozahlungen gewähren. Akontozahlungen kommen insbesondere in Betracht, wenn aufgrund des eingetretenen Schadens Liquiditätengpässe beim Hersteller entstehen, die die Fertigstellung des Films bzw. der Serie gefährden oder die Gefahr einer Insolvenz des Produktionsunternehmens besteht. Vor der Auszahlung von Ausgleichsleistungen hat der Filmhersteller eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur Begleichung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens eingesetzt werden.

9. Wann erfolgt die Überprüfung der finalen Schadenshöhe?

Nach Abschluss der Dreharbeiten („letzte Klappe“) hat der Filmhersteller innerhalb von vier Wochen die notwendigen Unterlagen zur Feststellung des finalen Covid19-Ausfallschadens an das beauftragte Versicherungsunternehmen zu übermitteln.

Die FFA überprüft das finale Gutachten des beauftragten Versicherungsunternehmens und erstattet dem Filmhersteller nach Abzug des Selbstbehalts und etwaiger bereits geleisteter Akontozahlungen den Covid19-Ausfallschaden. Die Auszahlungsfrist für Erstattungen endet am 15. Juni 2023. Eine Auszahlung von Erstattungen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

10. Ist ein Verwendungsnachweis für die erhaltene Ausgleichszahlung erforderlich?

Der Hersteller hat der FFA gegenüber nachzuweisen, dass die erstatteten Kosten vollständig zur Deckung des anerkannten Schadens notwendig waren und eingesetzt wurden. Etwaige Überzahlungen sind an die FFA zurückzuerstatten. Alle deutschen Koproduzenten haften gesamtschuldnerisch, in besonderen Fällen bei GMPF-geförderten Projekten auch etwaige internationale Koproduzenten.

Für die Prüfung der Verwendung fordern die Sachverständigen stichprobenartig Kopien von Belegen und Zahlungsnachweisen einzelner Positionen des Schadens an.

11. Darf der Schaden in die Verwendungsnachweisprüfung für die beteiligten Förderungen einfließen und dort kostenmindernd angegeben werden?

Schäden, die durch Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder ausgeglichen wurden, sollten möglichst in der Schlusskostenabrechnung für die Verwendungsnachweisprüfung in voller Höhe angegeben werden. Alle Kosten des Schadens, die in den Projektkosten gebucht werden, müssen gleichzeitig in den kostenmindernden Erträgen wieder abgezogen werden, beim DFFF/GMPF auch entsprechend in den deutschen Herstellungskosten, in den anerkannten deutschen Herstellungskosten und in den tatsächlichen deutschen Herstellungskosten. Da die Verwendungsnachweisprüfungen für die verschiedenen Produktionsförderungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausfallfonds fallen, empfehlen wir Ihnen, die Darstellung der Ausgleichleistung im Verwendungsnachweis mit den zuständigen Förderreferent*innen bzw. Ansprechpartner*innen der beauftragten Prüfgesellschaften abzustimmen.

12. Was ist steuerrechtlich zu beachten?

Die über den Ausfallfonds gewährten Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Die FFA informiert die zuständigen Finanzämter von Amts wegen über gewährte Ausgleichsleistungen.